

Checkliste Erstberatung Arbeitgeber

- Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG -

Allgemeines

- Instrument zur Beschleunigung der Einreise von Fachkräften
 - **Definition Fachkraft:** Als Fachkraft gelten künftig Personen mit Hochschulabschluss oder einer qualifizierten Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren. Voraussetzung ist für beide Gruppen, dass eine Anerkennung ihrer ausländischen Qualifikation durch die in Deutschland zuständige Stelle vorliegt
- bei Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebotes kann der AG in Vollmacht des Ausländers gegen Zahlung einer Gebühr ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen
 - Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411,- Euro
 - hinzu kommt eine Visumgebühr von 75,- Euro sowie Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation, Übersetzung von Dokumenten, beglaubigte Kopien
- uns als ABH obliegen folgende Aufgaben:
 - die Beratung des AG über die Einreisevoraussetzungen der Fachkraft
 - die Prüfung der ausländerrechtlichen Voraussetzungen
 - wenn positiv: Vereinbarung zwischen AG und ABH, die u.a. die Bevollmächtigten und Verpflichtungen des AG, der Fachkraft und der beteiligten Behörden (ABH, BA, Anerkennungsstelle, AV) sowie eine Beschreibung der Abläufe und Fristen beinhaltet
 - soweit erforderlich das Betreiben des Anerkennungsverfahrens
 - das Einholen der Zustimmung der BA
 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen – Ausstellung einer Vorabzustimmung nach § 31 Abs. 3 AufenthV zur Visumserteilung
 - auf Grundlage der Vorabzustimmung vergibt die AV innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumbeantragung und i.d.R. innerhalb entscheidet sie innerhalb von weiteren drei Wochen nach Antragstellung über die Visumerteilung
- alle beteiligten Behörden sind an enge Fristen gebunden, ABH kontrolliert die Fristen und weist die zuständigen Behörden erforderlichenfalls auf den Ablauf von Fristen hin
 - vorgegebene Bearbeitungsfristen
 - zwei Monate - Anerkennungsverfahren
 - eine Woche - Zustimmungsverfahren BA
 - sechs Wochen – Visumverfahren

sachliche & örtliche Zuständigkeit:

Für das beschleunigte Fachkräfteverfahren und die Vorabzustimmung ist § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG, § 31a Abs. 4 AufenthV die lokale Ausländerbehörde zuständig, an deren Ort die Betriebsstätte des Arbeitgebers liegt.

Für die Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a VwVfG iVm. § 31 AufenthV nach der erfolgten Einreise die Ausländerbehörde zuständig, an deren Ort der Arbeitnehmer zukünftig seinen Hauptwohnsitz anmeldet.

Begünstigter Personenkreis:

gemäß § 81a Abs. 1 AufenthG:

- § 16a Berufsausbildung/betriebliche Weiterbildung

- § 16d Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- § 18a Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung
- § 18b Beschäftigung als Fachkraft mit akademischer Ausbildung
- § 18c Absatz 3 Beschäftigung als hochqualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung

bzw. gemäß § 81a Absatz 5 zu einem Aufenthaltzweck nach:

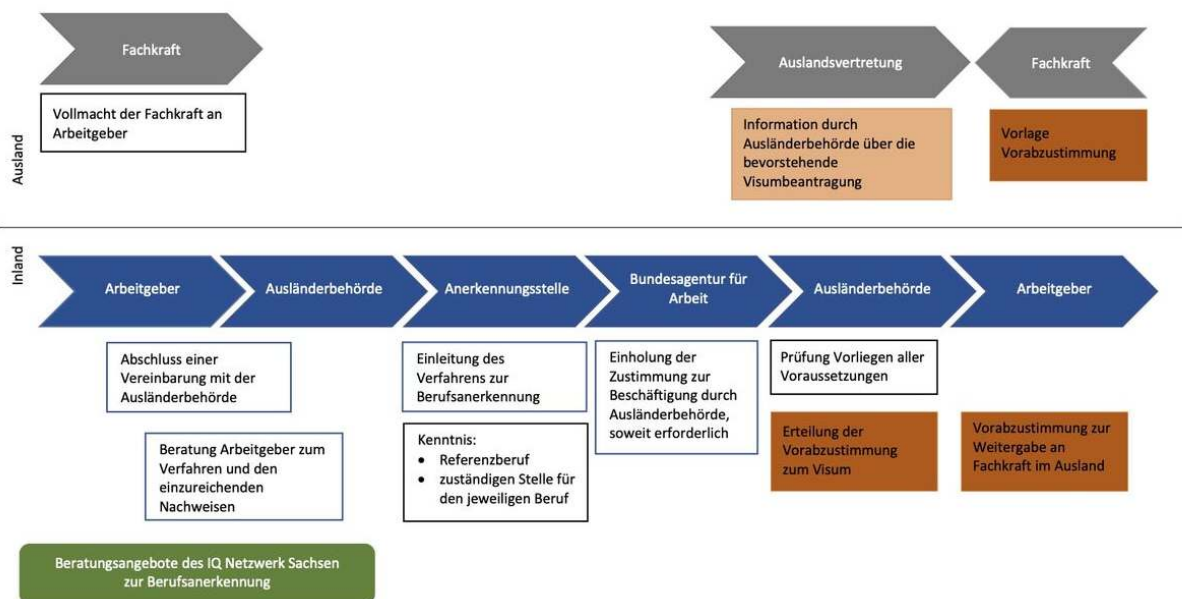
- § 18 d als Forscher
- § 19c Absatz 1 i. V. m. § 3 BeschV Beschäftigung als leitender Angestellter, Führungskraft oder Spezialist
- § 19c Absatz 1 i. V. m. § 5 BeschV Beschäftigung als Wissenschaftler oder Lehrkraft
- § 19c Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 BeschV befristete praktische Tätigkeit im Kontext der Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (außerhalb von § 16d)
- § 19c Absatz 2 i. V. m. § 6 BeschV Beschäftigung als IT-Spezialist
- § 19c Absatz 3 Beschäftigung im begründeten Einzelfall öffentlichen Interesses
- § 19c Absatz 4 als Beamter

Klärung

- Sprachniveau
- Vorhandene Abschlüsse im Ausland
- Ermittlung Referenzberuf
 - Reglementierter Beruf oder nicht-reglementierter Beruf
- Abschluss in ANABIN vorhanden? Liegt Anerkennungs-Gleichwertigkeitsbescheid bereits vor?
- Sicherung Lebensunterhalt

Beschleunigtes Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Vereinfachte Übersicht zum Ablauf



Ansprechpartner im beschleunigten Fachkräfteverfahren gem. § 81a AufenthG

Frau Hoffmann
2. Etage, Zimmer 211
Tel. 0391 540 4343
Fax 0391 540 4350
Email abh@ewo.magdeburg.de

Frau Schwaneberg
1. Etage, Zimmer 113
Tel. 0391 540 4354



m | ottostadt
magdeburg

Checkliste einzureichende Unterlagen:für die Ausländerbehörde Magdeburg:

- vollständige Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Farbkopie der Bescheinigung des Aufenthaltsstatus der Fachkraft bei aktuellem Aufenthalt in einem anderen EU-Staat
- Vollmacht der Fachkraft auf den Arbeitgeber mit der Erlaubnis zur Erteilung einer Untervollmacht
- Beauftragung eines Firmenmitarbeiters mit der Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens bzw. Untervollmacht auf den Bevollmächtigten
- Nachweis über eine angemessene Altersvorsorge

für die Anerkennungsstelle:

- vollständige Farbkopie des Passes der Fachkraft
- Ausbildungsnachweis in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungs- und Weiterbildungsgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten vom Beginn der maßgeblichen Ausbildung bis heute in deutscher Sprache
- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- sonstige Befähigungsnachweise (soweit vorhanden) in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie
- von der Fachkraft unterzeichnete Erklärung in deutscher Sprache, dass bisher in der Bundesrepublik Deutschland noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde
- Sollte der Name lt. Pass vom Namen auf dem Ausbildungsnachweis abweichen: Nachweis zur Namensänderung in Originalsprache und in deutscher Übersetzung als Kopie

für die Bundesagentur für Arbeit:

- vollständig ausgefülltes und vom Arbeitgeber unterzeichnetes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (nach Abschluss des Verfahrens über die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nachzureichen)

für den Fall, dass Familienangehörige innerhalb von maximal zwölf Monaten nachziehen möchten:

- vollständige Farbkopien der Pässe aller Familienangehörigen
- Internationale Heiratsurkunde als amtlich beglaubigte Kopie oder Heiratsurkunde in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Heiratsurkunde in Originalsprache
+ in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie
- Zertifikat über mindestens einfache deutsche Sprachkenntnisse (A1-Zertifikat)
- Internationale Geburtsurkunde/n als amtlich beglaubigte Kopie/n oder Geburtsurkunde/n in Originalsprache als amtlich beglaubigte Kopie/n oder von der Deutschen Auslandsvertretung auf Echtheit und inhaltliche Richtigkeit überprüfte Geburtsurkunde/n in Originalsprache
+ in deutscher Übersetzung jeweils als einfache Kopie/n

Hinweis: beglaubigte Kopien sind für jedes Dokument einzeln (Vorder- & Rückseite) zu erstellen (keine Sammelkopien!)

Ansonsten wenn bereits vorhanden: Anerkennungs- oder Gleichwertigkeitsfeststellungbescheid